

**EUROPÄISCHE SCHULEN**

**AZ.:** 1998-D-732

**Orig:** EN

**Fassung:** DE

sex prenom nom

titre

batiment

rue numrue

cdp ville

**OBERSTER RAT DER EUROPÄISCHEN SCHULEN**

**Sitzung am 27. und 28. Januar 1998**

**in BRÜSSEL**

**Betrifft:** Vom Obersten Rat auf seiner Sitzung am 27. und 28. Januar 1998 gefaßte Beschlüsse

**II. Mitteilungen:****Mündliche****a) Finanzierungsabkommen mit der Unibank S.A. - ES Luxemburg**

Der OR hat die Unterzeichnung eines 100%-Finanzierungsabkommen mit der Gesellschaft UNIBANK SA zwecks Aufnahme der Kinder der Mitarbeiter dieser Gesellschaft an der ES Luxemburg genehmigt.

**Finanzierungsabkommen mit Resource Venture Management - ES Varese**

Der OR hat die Unterzeichnung eines 100%-Finanzierungsabkommen mit der Gesellschaft Resource Venture Management zwecks Aufnahme der Kinder der Mitarbeiter dieser Gesellschaft an der ES Varese genehmigt.

**IV. A-PUNKTE:****A 1 - Projekt PLATO / Nachtrags- und Berichtigungshaushalt Nr. 1/1998**

Die Zuwendungen 1998 für das PLATO-Projekt, die im Haushalt des BVOR verbucht sind, werden mittels des vorliegenden Nachtrags- und Berichtigungshaushalts auf die Haushalte der Schulen übertragen .

## PLATO-PROJEKT/ NACHTRAGS- UND BERICHTIGUNGSHAUSHALT 1998

Schule	Projekt	Mittel	EINNAHMEN		GE-SAMT	AUSGABEN	
			Beitrag EG-Kommis. Posten 2001	Beitrag ES München Posten 2501		Plato Projekt Posten 7401	Beitrag zum Haushalt des BVOR Posten 6001
Brüssel I	Ordimath	2.200					
	Demokratie in Athen	3.000	+ 5.200	---	+ 5.200	+ 5.200	-----
Brüssel II	Naturreservat	5.000					
	E.S.T.P.E.E.	1.229					
	A.E.E.L.	3.600	+ 9.829	-----	+ 9.829	+ 9.829	-----
Culham	Colanski	4.000	+ 4.000	-----	+ 4.000	+ 4.000	-----
Karlsruhe	European Citizenship	4.000	+ 4.000	-----	+ 4.000	+ 4.000	-----
Luxemburg	New Europeans - Neue Europäer	1.300					
	E.I.B.E.	4.200					
	Muttersprache (mit Mol)	2.000	+ 7.500	-----	+ 7.500	+ 7.500	-----
Mol	Muttersprache (mit Luxemburg)	4.000					
	Eurexcell	6.500	+ 10.500	-----	+ 10.500	+ 10.500	-----
München	Kooperation ohne Grenzen	3.971	0	-----	0	+ 3.971	- 3.971
Varese	Cradle of Europe	5.000	+ 5.000	-----	+ 5.000	+ 5.000	-----
BVOR		- 50.000	- 46.029	- 3.971	- 50.000	- 50.000	-----
<b>GESAMT</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>- 3.971</b>	<b>- 3.971</b>	<b>0</b>	<b>- 3.971</b>

Vom OR der ES auf seiner Sitzung am 27. und 28. Januar 1998 in Brüssel gefasste Beschlüsse

**A.2 - Jährliche Anpassung der Gehälter des abgeordneten Personals, der Lehrbeauftragten und des Vertreters des Obersten Rates ab dem 1.7.97**

Gemäß Artikel 48 des Statuts des abgeordneten Personals der ES nimmt der OR jährlich eine Anpassung der Gehälter der Personalmitglieder vor, und zwar in Übereinstimmung mit den Gehaltsanpassungen der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Die nachstehende Gehaltstabelle findet Anwendung ab dem 1. Juli 1997.

Der OR hat die jährlichen Gehaltsanpassungen für das abgeordnete Personal bei einer Enthaltung (Deutschland) genehmigt.

## MONATSGEHALTSTUFEN DER MITGLIEDER DES ABGEORDNETEN PERSONALS DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

DIENSTALTER- UND BESOLDUNGSSTUFEN MIT INKRAFTSETZUNG AB DEM 1. JULI 1997

Besoldungs- stufen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12
Besold. 1 (9.206)*	181.542	190.748	199.954	209.160	218.366	227.572	236.778	245.984	255.190	264.396	273.602	282.808
Besold. 2 (9.206)*	163.127	172.333	181.539	190.745	199.951	209.157	218.363	227.569	236.775	245.981	255.187	264.393
Besold. 3 (9.206)*	144.711	153.917	163.123	172.329	181.535	190.741	199.947	209.153	218.359	227.565	236.771	245.977
Besold. 4 (7.460)*	137.034	144.494	151.954	159.414	166.874	174.334	181.794	189.254	196.714	204.174	211.634	219.094
Besold. 5 (8.109)*	132.990	141.099	149.208	157.317	165.426	173.535	181.644	189.753	197.862	205.971	214.080	222.189
Besold. 6 (7.254)*	120.400	127.654	134.908	142.162	149.416	156.670	163.924	171.178	178.432	185.686	192.940	200.194
Besold. 7 (6.818)*	110.641	117.459	124.277	131.095	137.913	144.731	151.549	158.367	165.185	172.003	178.821	185.639
Besold. 8 (5.753)*	102.718	108.471	114.224	119.977	125.730	131.483	137.236	142.989	148.742	154.495	160.248	166.001
Besold. 9 (4.051)*	96.324	100.375	104.426	108.477	112.528	116.579	120.630	124.681	128.732	132.783	136.834	140.885

**VERGÜTUNG DER ÜBERSTUNDEN (ARTIKEL 38.1 und 51)**

Ab dem **1. Juli 1997** werden Überstunden zum Satz von **BEF 8.149** monatlich für eine wöchentliche Unterrichtsstunde in den Klassen der Sekundarstufe und zum Satz von **BEF 5.284** monatlich für eine wöchentliche Unterrichtsstunde in den Klassen der Kindergarten- und Primarstufe vergütet. Überstunden sind zum geltenden Satz der Abteilung zu vergüten, in denen die Dienstleistungen erbracht wurden.

**WECHSELKURSE UND GEWICHTUNG (ARTIKEL 47)**

Ab dem **1. Juli 1997** gelten folgende Wechselkurse gemäß Artikel 47.2 der Vorschriften:

1	BEC	= .....	DM 0,048464
1	BEC	= .....	FF 0,16352
1	BEC	= .....	UKL 0,016787
1	BEC	= .....	HFL 0,054543
1	BEC	= .....	IRL 0,018,543
1	BEC	= .....	DKR 0,18463
1	BEC	= .....	LIT 47,416
1	BEC	= .....	DRA 7,6546
1	BEC	= .....	PTA 4,0994
1	BEC	= .....	ESC 4,8998
1	BEC	= .....	SKR 0,21538
1	BEC	= .....	FMK 0,14467
1	BEC	= .....	OS 0,34101

Ab dem **1. Juli 1997** gelten folgende Gewichtungen gemäß Artikel 47.3 der Vorschriften:

BELGIEN	100,0
DEUTSCHLAND	109,7
ausgenommen:	
BONN	101,1
KARLSRUHE	98,1
MÜNCHEN	108,8
DÄNEMARK	128,7
SPANIEN	90,8
FRANKREICH	118,0
GRIECHENLAND	87,6
IRLAND	104,9
ITALIEN	100,3

ausgenommen: VARESE	94,4
LUXEMBURG	100,0
NIEDERLANDE	108,1
PORTUGAL	86,5
VEREINIGTES KÖNIGREICH	142,4
ausgenommen: CULHAM	115,0
ÖSTERREICH	114,5
FINNLAND	117,4
SCHWEDEN	116,6

### **HAUSHALTSZULAGE (ARTIKEL 53.1)**

Ab dem **1. Juli 1997** darf die Haushaltszulage gemäß den Vorschriften von Artikel 53.1 nicht unter **BEF 6.566** pro Monat liegen.

### **EINKÜNFTE DES EHEPARTNERS (ARTIKEL 53.3)**

Der unter Artikel 53.3 erwähnte Betrag hat dem jährlichen Grundgehalt vor Steuerabzug eines Beamten der Europäischen Gemeinschaften der dritten Stufe, Besolungskategorie C zu entsprechen und ist zu dem in Anhang V dieser Vorschriften geltenden Satz des Landes zu gewichten, in dem der betreffende Ehepartner einer bezahlten Beschäftigung nachgeht.

Ab dem **1. Juli 1997** beläuft sich der Betrag dieses monatlichen Grundgehalts auf **BEF 107.032**.

### **ZULAGE FÜR UNTERHALTSBERECHTIGTE KINDER (ARTIKEL 54.1)**

Ab dem **1. Juli 1997** beläuft sich der Betrag der Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind gemäß Artikel 54.1 (a) der Vorschriften auf **BEF 8.456** pro Monat.

### **ERZIEHUNGSGELD (ARTIKEL 55.1)**

Ab dem **1. Juli 1997** beläuft sich der monatliche Höchstbetrag des Erziehungsgeldes gemäß Artikel 55.1 der Vorschriften auf **BEF 7.557**.

### **AUSLANDSZULAGE (ARTIKEL 56.1)**

Ab dem 1. Juli 1997 beläuft sich die Auslandszulage gemäß Artikel 56.1 der Vorschriften auf mindestens **BEF 15.107** pro Monat.

**B. BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE LEHRBEAUFTRAGTEN (VORMALS)**

Ab dem 1. Juli 1997 treten die folgenden Texte für Artikel 2 (a) und 3 (a) der Beschäftigungsbedingungen für die Lehrbeauftragten in Kraft.

**Artikel 2(a), 4. Satz**

Vom Direktor eingestellte Lehrbeauftragte werden zum Satz von **BEF 97.303** jährlich für eine wöchentliche Unterrichtsstunde im Sekundarbereich und zum Satz von **BEF 63.246** jährlich für eine wöchentliche Unterrichtsstunde im Kindergarten und Primarbereich vergütet.

**Artikel 3(a)**

Die von den zuständigen nicht-staatlichen Behörden ernannten Religionslehrer werden zu einem Satz von **BEF 97.303** bis **BEF 125.963** jährlich für eine wöchentliche Unterrichtsstunde im Sekundarbereich und zu einem Satz von **BEF 63.426** bis **BEF 80.136** jährlich für eine wöchentliche Unterrichtsstunde im Primarbereich vergütet, und zwar entsprechend folgender Tabelle:

	Grund- gehalt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
<b>Sekundar</b>	97.303	103.035	108.767	114.499	120.231	125.963
<b>Primar</b>	63.426	66.768	70.110	73.452	76.794	80.136

**C. BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE LEHRBEAUFTRAGTEN (NEU)**

Ab dem 1. Juli 1997 treten folgende Texte für die Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 der Vorschriften in Kraft.

**Ziffer 2.1 - 1. Absatz**

Lehrbeauftragte werden zu einem Satz von **BEF 8.109** monatlich für eine wöchentliche Unterrichtsstunde im Sekundarbereich und zu einem Satz von **BEF 5.286** monatlich für eine wöchentliche Unterrichtsstunde im Kindergarten und Primarbereich vergütet.



**Ziffer 2.2 - 1. Absatz**

Religionslehrer werden zu einem Satz von **BEF 8.109** bis **BEF 10.499** monatlich für eine wöchentliche Unterrichtsstunde im Sekundarbereich und zu einem Satz von **BEF 5.286** bis **BEF 6.676** monatlich für eine wöchentliche Unterrichtsstunde im Kindergarten und Primarbereich vergütet, und zwar entsprechend folgender Tabelle:

	Grund- gehalt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
<b>Sekundar</b>	8.109	8.587	9.065	9.543	10.021	10.499
<b>Primar</b>	5.286	5.564	5.842	6.120	6.398	6.676

**Ziffer 2.3**

Vorübergehend zur Vertretung von abwesenden Mitgliedern des Lehrkörpers vom Direktor eingestellte Hilfskräfte werden zum Satz von **BEF 1.871** für eine Unterrichtsstunde im Sekundarbereich und zum Satz von **BEF 1.220** für eine Unterrichtsstunde im Kindergarten und Primarbereich vergütet.

**D. STATUT DES VERTRETERS DES OBERSTEN RATES**

Gemäß dem vom Ministerrat genehmigten Regelwerk und in Anwendung von Artikel 4 des Statuts des Vertreters des OR belaufen sich die gestaffelten Grundgehälter des Vertreters des OR auf folgende Beträge:

**Artikel 1**

Das monatliche Grundgehalt beläuft sich auf:

- **BEF 347.753** während der beiden ersten Dienstjahre
- **BEF 360.106** während des dritten und vierten Dienstjahres
- **BEF 372.459** während des fünften und sechsten Dienstjahres

**E. GEWICHTUNGEN (mit Inkraftsetzung ab dem 1. Juli 1997)**

BELGIEN	100,0
DEUTSCHLAND	109,7
ausgenommen:	
BONN	101,1
KARLSRUHE	98,1
MÜNCHEN	108,8
DÄNEMARK	128,7
SPANIEN	90,8
FRANKREICH	118,0
GRIECHENLAND	87,6
IRLAND	104,9
ITALIEN	100,3
ausgenommen: VARESE	94,4
LUXEMBURG	100,0
NIEDERLANDE	108,1
PORTUGAL	86,5
VEREINIGTES KÖNIGREICH	142,4
ausgenommen: CULHAM	115,0
ÖSTERREICH	114,5
FINNLAND	117,4
SCHWEDEN	116,6

**F. AB DEM 1. JULI 1997 AUF DIE NEUEN GEHALTSTABELLEN ANZUWENDENDE WECHSELKURSE :**

1	BEC	= .....	DM 0,048464
1	BEC	= .....	FF 0,16352
1	BEC	= .....	UKL 0,016787
1	BEC	= .....	HFL 0,054543
1	BEC	= .....	IRL 0,018,543
1	BEC	= .....	DKR 0,18463
1	BEC	= .....	LIT 47,416
1	BEC	= .....	DRA 7,6546
1	BEC	= .....	PTA 4,0994
1	BEC	= .....	ESC 4,8998
1	BEC	= .....	SKR 0,21538
1	BEC	= .....	FMK 0,14467
1	BEC	= .....	OS 0,34101

**A.3 - Nachtrags- und Berichtigungshaushalt Nr. 2**

- Der OR genehmigt den Nachtrags- und Berichtigungshaushalt Nr. 2 (Dokument 812-D-97) bei Stimmenthaltung der deutschen Delegation.

**A.4 - Koordination und interne Strukturen - Primarbereich**

- Schreibfehler in Abschnitt 3, zweiter Punkt: "Deputy" (Stellv.) streichen.

Unter Berücksichtigung dieser Änderung wird der Entwurf zur Koordination und zu den internen Strukturen (Primarbereich) genehmigt.

**A.6 - Ernennung des Vorsitzenden des Abiturprüfungsausschusses 1998**

Gemäß Artikel 6(1) der Durchführungsbestimmungen zum Europäischen Abitur hat der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse die gleiche Nationalität zu besitzen wie der Vorsitzende des Obersten Rates.

Der Vorsitzende der Europäischen Abiturprüfungsausschüsse 1998 hat demzufolge dänischer Nationalität zu sein.

Der OR ernennt

Herrn Niels DAVIDSEN NIELSEN, Englischprofessor an der Copenhagen Business School,

zum Vorsitzenden der Europäischen Abiturprüfungsausschüsse 1998.

**A.7 - Philosophielehrplan für die 6. und 7. Klasse**

- Der OR genehmigt den Philosophielehrplan für die 6. und 7. Sekundarschulklasse mit Inkraftsetzung im September 1998 für die 6. Klasse und im September 1999 für die 7. Klasse. Das entsprechende Dokument trägt das AZ: 1012-D-97.

**A 8 - Lehrplan für Moral**

- Der OR genehmigt den Lehrplan in Moral für den Sekundarbereich mit Inkraftsetzung im September 1998 für eine zweijährige Probezeit. Die entsprechenden Dokumente tragen die AZ: 1112-D-97 und 1998-D-101.

**A.9 - Lehrplan für Deutsch, Fremdsprache**

- Der OR genehmigt den Lehrplan für Deutsch, Fremdsprache, im Sekundarbereich mit Inkraftsetzung im September 1998. Das entsprechende Dokument trägt das AZ: 1212-D-97.

**A.11 - Europäisches Abitur: Neuer Artikel 12 "Beschwerden"**

Der OR genehmigt den neuen Artikel 12 bzgl. der Beschwerden mit Inkraftsetzung im Sommer 1998, und zwar wie folgt:

- 12.1 Beschwerden bezüglich der Europäischen Abiturprüfung sind von dem betreffenden Prüfling, ***der sich angesichts eines Formfehlers benachteiligt fühlt***, beim Direktor der Schule und beim Büro des Generalsekretärs des Obersten Rates der Europäischen Schulen oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen, und zwar spätestens innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse.
  - 12.1.1. Die Beschwerde hat sich ausschließlich auf Formfehler zu beziehen. Ein Formfehler liegt vor, wenn die vom Obersten Rat und vom Inspektionsausschuß beschlossenen Bestimmungen für die Europäische Abiturprüfung nicht beachtet wurden.
  - 12.1.2. Falls der Prüfling das 18. Lebensalter noch nicht erreicht hat und unverheiratet ist, muß die Beschwerde durch die Eltern des Prüflings oder seinen Vormund eingereicht werden.
  - 12.1.3. Die Beschwerde ist auf schriftlichem Wege einzureichen und hat die Beweggründe auszuweisen.
- 12.2. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält schnellmöglichst alle schriftlichen Stellungnahmen der Lehrkraft und der(des) externen Prüfer(s) bezüglich der eingereichten Beschwerde, und zwar über den Direktor der

Schule und das Büro des Generalsekretärs des Obersten Rates der Europäischen Schulen. Die Stellungnahmen sind bei der Behandlung der Beschwerde zu berücksichtigen.

- 12.2.1. Der Vorsitzende unterbreitet dem Inspektionsausschuß die Beschwerde und Stellungnahmen Anfang September zur Beratung.
- 12.3. Der Vorsitzende entscheidet vor dem 15. September darüber, ob dem Prüfling eine erneute Prüfung einzuräumen ist oder ob die Beschwerde zu verwerfen ist.
- 12.3.1. Falls der Beschluß gefaßt wird, dem Prüfling infolge eines allgemeinen Formfehlers eine neue Prüfung einzuräumen, bezieht sich der Beschluß auf alle Prüflinge, deren Prüfung unter dem gleichen Formfehler gelitten hat.

Vormaliger Artikel 12 -> Art. 13 " Freies Studium " (unverändert)

**A.12 - Europäisches Abitur: Artikel 4.2.: Sprache in Kunst- und Musikerziehung**

Der Oberste Rat hat den folgenden Zusatz zu Artikel 4.2 genehmigt, der ab der Abiturprüfungen 1998 in Kraft zu setzen ist :

"Falls der Unterricht in Kunst- und Musikerziehung in mehreren Sprachen in einer Klasse erteilt wird, kann der Prüfling die Prüfung in einer beliebigen dieser eingesetzten Sprachen ablegen. Die in der Klasse eingesetzten und von den Prüflingen gewählten Sprachen werden dem Büro mitgeteilt."

**A.13 - Europäisches Abitur: Artikel 6.3.3.1: Fragenvorschläge der Schulen**

Der Oberste Rat hat den folgenden Zusatz zu Artikel 6.3.3.1 genehmigt, der ab der Abiturprüfung 1999 in Kraft zu setzen ist:

"Falls ein Thema nur an einer einzigen Schule vorgeschlagen wird, ist es besonders wichtig, daß der Sachverständigenausschuß Mittel zur Gewährleistung der Glaubwürdigkeit dieser Prüfung heranzieht. Wenn möglich müßten mindestens zwei Schulen Vorschläge unterbreiten, auch wenn ein Fach nur an einer einzigen Schule unterrichtet wird. "

**B.2 - Elternbeschwerde**

Der OR hat dem Antrag auf Disziplinarstrafmaßnahmen gegen Herrn MARSHALL nicht stattgegeben.

**B.4 - Nationalität des stellv. Direktors (für den Primarbereich) an der ES Luxemburg**

Der OR hat beschlossen, diese Planstelle an Finnland zu vergeben.

**B.5 - Schaffung und Streichung von Planstellen im September 1998****a) Kindergarten und Primarbereich**

Der OR genehmigt die nachstehenden Planstellen für Lehrkräfte aus dem Kindergarten und Primarbereich :

**\* ES Brüssel I****Kindergarten**

Eine neue Planstelle belgischer Nationalität in der frz. Abteilung.

**Primarbereich**

Eine neue Planstelle luxemburgischer Nationalität in der frz. Abteilung.

**\* ES Brüssel II****Primarbereich**

Eine neue Planstelle österreichischer Nationalität in der deutschen Abteilung.

Eine neue Planstelle, Finnland (falls es die Schüleranzahl ermöglicht).

Eine neue Planstelle, Schweden (falls es die Schüleranzahl ermöglicht).

Eine neue Planstelle irischer Nationalität in der englischen Abteilung.

**\* ES Luxemburg****Primarbereich**

Eine neue Planstelle, Finnland (falls es die Schüleranzahl ermöglicht).

Eine neue Planstelle, Schweden (falls es die Schüleranzahl ermöglicht).

- b) Sekundarbereich
- Der OR genehmigt die nachstehenden Planstellen für Lehrkräfte aus dem Sekundarbereich :
- \* ES Brüssel II  
Eine Lehrkraft für Geographie/Geschichte irischer Nationalität in der englischen Abteilung.  
Eine Lehrkraft für Schwedisch, Sprache I und II, und Philosophie, Schweden
  - \* ES Luxemburg  
Eine Lehrkraft für Kunsterziehung irischer Nationalität in der englischen Abteilung.
  - \* ES München  
Ein Erziehungsberater, Dänemark.  
Das EPA hat einen Vorbehalt hinsichtlich der Schaffung dieser Planstelle in Abwartung der späteren Genehmigung seines Haushalts angemeldet.
  - \* ES Varese  
Eine Lehrkraft für Schwedisch, Sprache I, und Leibeserziehung, Schweden.  
Umwandlung der Nationalität der Erziehungsberater. Da die griechische Delegation nicht in der Lage ist, einen Nachfolger für den letztes Jahr zurückberufenen Beraters über eine neunjährige Abordnungsdauer zu gewährleisten, beschließt der OR Griechenland diese Planstelle zu entziehen. Die Planstelle wird von der niederländischen Delegation übernommen.
- Der OR hat die Streichung folgender Planstelle genehmigt :
- \* ES Varese  
Eine Lehrkraft frz. Nationalität für Französisch, Sprache II, und Wirtschaftskunde.

**B.6 - Bericht des Vorsitzenden des Abiturprüfungsausschusses 1997 und Ausblick**

Der OR genehmigt die Ernennung von zwei Fachkräften durch Deutschland für nächstes Jahr, und zwar einen Linguisten und einen Mathematiker, um den Lehrplan somit besser abdecken zu können.

**B.8 - Berufsberatung und -orientierung - 5. Klasse - Lehrplan (3312-D-97)**

**B.8.a Berufsberatung und -orientierung - 5. Klasse - Lehrplan (1612-D-97)**

Es wird beschlossen :

- \* den Lehrplan als genehmigt zu betrachten, falls die Ausräumung jeglicher Mehrkosten vom VFA bestätigt wird ;
- \* den Bericht 3312-D-97 und die Frage einer eventuellen Arbeitsverdopplung der externen Experten für die Berufsberatung vom VFA überprüfen zu lassen ;
- \* die Arbeitsgruppe für die Berufsberatung mit der Vorbereitung eines Leitlinienentwurfs für die Schulen zu beauftragen, insbesondere bzgl. des Einsatzes und der Vergütung der mit der Berufsberatung befaßten Lehrkräfte, was sehr problematisch ist.

**B.10 - Vorschlag zur Überarbeitung der harmonisierten Beurteilung zu Abschluß der 5. Klasse**

Der OR hat beschlossen, dieses Dokument im September 1998 ab der 4. Klasse anzuwenden.

**B.12 - Bericht über die Inspektion an der ES Culham und Kommentare der Schule**

Der OR genehmigt den Bericht über die Inspektion an der ES Culham und die Kommentare der Schule (3712-D-97).

**B. 13 - Verwaltungsinspektion**

Die Berichte über die Verwaltungsinspektionen an der ES Luxemburg und Bergen (3812-D-97, 3912-D-97, 4012-D-97 and 4112-D-97) werden genehmigt und es wird übereingekommen, diese Inspektionen fortzusetzen.



DAS DER ARBEITSGRUPPE "ZUKUNFT DER ES" VOM OBERSTEN RAT  
ERTEILTE MANDAT

Der OR hat Herrn GAINAGE, Leiter der belgischen Delegation und Vorsitzender der AG "Zukunft der Europäischen Schulen" das Mandat erteilt, begründete Abänderungsvorschläge auszuarbeiten, die unterschiedlichen Optionen tabellarisch aufzuführen und dem OR auf seiner Sitzung im April entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

DAS DER ARBEITSGRUPPE "BERKENDAEL" VOM OBERSTEN RAT  
ERTEILTE MANDAT

Der OR hat den Vertreter des Obersten Rates, den Direktor, zwei belgische Inspektoren, zwei Lehrkräfte (eine für den Primar- und eine für den Sekundarbereich), zwei Elternvertreter, einen Vertreter des Ministeriums für Öffentliche Arbeiten, einen Vertreter der belgischen Delegation im OR und die Kommission mit dem Mandat beauftragt:

- \*zu untersuchen, ob das vorgeschlagene Gebäude in der rue Berkendael angemessen ist ;
- \*die Frage der Sicherheit im Zusammenhang mit dem Abbruch und der Renovierung der Gebäude an der ES Brüssel I zu überprüfen ;
- \*praktisch bezogene Überlegungen bzgl. des Umzugs in ein Nebengebäude in Betracht zu ziehen, z.B. Transport und Parkplätze ;
- \*die Möglichkeit der Wahl eines anderen Standortes offen zu lassen, der allerdings groß genug zu sein hat, um alle Schüler der ES Brüssel I aufzunehmen.

Ein entsprechender Bericht ist auf der Sitzung des OR im April vorzulegen.

DAS DER ARBEITSGRUPPE "HUMANWISSENSCHAFTEN" VOM OBERSTEN RAT  
ERTEILTE MANDAT

Der OR erteilt den zuständigen Inspektoren das Mandat,

- eine Analyse der Beurteilungen in der 1., 2. und 3. Klasse zu unterbreiten, und zwar:
  - nach Fach für alle Sprachabteilungen
  - nach Sprachabteilung für alle Fächer
- und einen Vergleich unter den Beurteilungen in der 5. Klasse und im Abitur in jenen Fächern zu ziehen, in denen die Fragen identisch für alle Sprachabteilungen sind, sowie in den Fremdsprachen.

DAS DER ARBEITSGRUPPE "VERWALTUNGS- UND DIENSTPERSONAL"  
VOM OBERSTEN RAT ERTEILTE MANDAT

Der OR hat sich damit einverstanden erklärt, daß eine erweiterte AG ihre Arbeiten hinsichtlich der Ausarbeitung eines Statuts für das VDP der ES fortsetzt, und zwar unter Berücksichtigung der verschiedenen Standpunkte und unter Verwendung des vorliegenden Entwurfs als Basis. Es wurde übereingekommen, daß der ausgearbeitete Text einer gründlichen juristischen Überprüfung zu unterziehen ist, bevor er dem OR erneut unterbreitet wird. Die erweiterte AG hat sich aus dem VFA, 4 Mitgliedern des VDP (2 für die Schulen und 2 für das BVOR) und dem Vertreter des OR zusammensetzen. Sie hat dem OR auf seiner Sitzung im Oktober d.J. Bericht zu erstatten.

DAS EINER ARBEITSGRUPPE DER INSPEKTOREN VOM OBERSTEN RAT  
ERTEILTE MANDAT

Der OR hat die zuständigen Inspektoren mit einem Mandat beauftragt, die Frage der Beschwerden und Klagen der Eltern zu überprüfen und einen Bericht zu einem späteren Zeitpunkt d.J. vorzulegen.

## PUNKTETABELLE AM 1.9.1998

LAND	DIREKTOREN	STELLV. DIREKTOREN (Sekundarbereich)	STELLV. DIREKTOREN (Primarbereich)	SCHULEN	ANZAHL PUNKTE	GESAMTANZAHL PUNKTE
DEUTSCHLAND	X			Karlsruhe	4	6
			X	Luxemburg	1	
			X	Brüssel II	1	
ÖSTERREICH						0
BELGIEN	X			Mol	4	7
		X		Luxemburg	2	
			X	München	1	
DÄNEMARK	X			München	4	6
		X		Bergen	2	
SPANIEN	X			Brüssel II	4	5
			X	Bergen	1	
FINNLAND						3
		X		Karlsruhe	2	
			X	Luxemburg	1	
FRANKREICH	X			Luxemburg	4	5
			X	Karlsruhe	1	
GRIECHENLAND	X			Bergen	4	4
IRLAND						3
		X		Brüssel I	2	
			X	Culham	1	
ITALIEN	X			Culham	4	7
		X		Brüssel II	2	
			X	Varese	1	
LUXEMBURG	X			Varese	4	6
		X		Culham	2	

LAND	DIREKTOREN	STELLV. DIREKTOREN (Sekundarbereich)	STELLV. DIREKTOREN (Primarbereich)	SCHULEN	ANZAHL PUNKTE	GESAMTANZAHL PUNKTE
NIEDERLANDE	X			Brüssel I	4	6
		X		Mol	2	
PORTUGAL						3
		X		Varese	2	
			X	Brüssel I	1	
VEREINIGTES KÖNIGREICH						2
		X		München	2	
SCHWEDEN						1
			X	Mol	1	